

Stadt Vreden
Der Bürgermeister



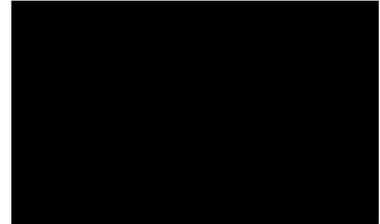
Stadt Vreden | Postfach 1351 | 48686 Vreden

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes NRW

40190 Düsseldorf

über „Beteiligung.NRW“

Für Sie zuständig



Ihr Schreiben vom
07.06.2023

Ihr Zeichen
Bitte eingeben



Datum
25.07.2023

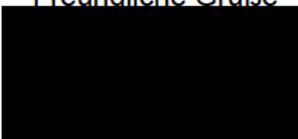
Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Stellungnahme der Stadt Vreden

Guten Tag,

mit Schreiben vom 07.06.2023 haben Sie die Träger öffentlicher Belange gem. § 9 Abs. 1 ROG und § 13 LPIG NRW im o.g. Verfahren beteiligt. In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Stadt Vreden.

Freundliche Grüße



Stadt Vreden
Burgstraße 14
48691 Vreden
Telefon: 02564 303-0
Telefax: 02564 303-105

Mail: info@vreden.de
Rechnungen:
buchhaltung@vreden.de
UST-ID: DE180360320

Bankverbindung
Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE23 4015 4530 0051 0200 89
BIC: WELADE3WXXX

www.vreden.de



Allgemein

Die Stadt Vreden begrüßt, dass auf Landesebene durch den LEP der Ausbau Erneuerbarer Energien forciert wird, um dem Klimawandel zu begegnen und Treibhausgasemissionen zu begrenzen.

Die Stadt Vreden ist sich ihrer Verantwortung als kommunaler Akteur bewusst und hat bereits rd. 277 ha, was ca. 2% des Stadtgebietes entspricht, als Konzentrationszonen für die Windenergie in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellt. Eine Umsetzung der Planung ist bereits in sämtlichen Konzentrationszonen erfolgt. Neben der Windenergie spielt auch die Stromerzeugung aus Dachflächen-Photovoltaik-Anlagen in Vreden eine wichtige Rolle. In Summe beträgt der Stromertrag durch Erneuerbare Energieträger über 220 GWh/a, während der Verbrauch im Stadtgebiet bei ca. 170 GWh/a liegt. In Vreden wird somit bereits heute deutlich mehr Strom erzeugt als verbraucht. Gleichwohl ist die Stadt Vreden bestrebt auch weiterhin Verantwortung zu übernehmen, um Potenziale für einen weitergehenden Ausbau Erneuerbarer Energien zu nutzen und damit auch zukünftig ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten. Aus diesem Grund werden in der untenstehenden Tabelle verschiedene Fragen und Anregungen zum Ziel 10.2-13 zur Steuerung der Windenergie vorgetragen.

Hinsichtlich des Themas Solarenergie ist nachvollziehbar, dass neben der Stromerzeugung durch PV-Anlagen auf Dächern, die insbesondere der dezentralen Stromversorgung dienen, auch die Stromerzeugung durch Freiflächen-PV-Anlagen erforderlich ist, um die Energiewende zu bewältigen. Als Kommune im ländlichen Raum mit einem entsprechend hohen Freiflächenanteil ist sich die Stadt Vreden auch hier ihrer Verantwortung bewusst. Die beabsichtigten Änderungen im LEP zusammen mit der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-PV-Anlagen aus dem Erlass von Dezember 2022 sowie der Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen erzeugen allerdings einen zusätzlichen Druck auf landwirtschaftliche Flächen, dem nach Ansicht der Stadt Vreden angemessen Rechnung zu tragen ist. Daher werden in der untenstehenden Tabelle auch hierzu verschiedene Anregungen zu den betreffenden Zielen und Grundsätzen vorgetragen.

Die genannten Sachverhalte konnten aufgrund des Zeitpunkts der Beteiligung sowie der kurzen Beteiligungsfrist leider nur in ihren Grundzügen politisch beraten werden. Es wird daher ausdrücklich Kritik geübt, an der Durchführung des Beteiligungsverfahrens. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Planung, die Vorbereitung einer Stellungnahme durch die Verwaltung sowie eine angemessene politische Beratung und Beschlussfassung zu einer ausführlichen Stellungnahme war aufgrund des Beteiligungszeitraumes, der überwiegend in den Sommerferien liegt, nicht möglich. Eine ergänzende Stellungnahme nach weiterer Beratung in den politischen Gremien bleibt daher ausdrücklich vorbehalten.

Zu einzelnen Zielen und Grundsätzen:

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

LEP-Entwurf	Stellungnahme
<p>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Zeil 10.2.-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplan in der Fassung vom XX.XX.2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</p> <p>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnerischer Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.</p> <p>Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des</p>	<p>Die Sicherstellung eines gesteuerten Anlagenzubaus sowohl generell als auch insbesondere im Übergangszeitraum bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Im Ziel werden neben den Windenergiebereichen Sonderbauflächen etc. in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen genannt. Die Stadt Vreden geht davon aus, dass es sich hierbei um die nach § 249 Abs. 4 BauGB mögliche Positivplanung zusätzlicher Flächen handelt. Das Instrument der Positivplanung wird von Seiten der Stadt Vreden ausdrücklich begrüßt, da hierdurch die kommunale Planungshoheit gewahrt wird, gleichzeitig aber über die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde im Aufstellungsverfahren eine großräumige Steuerung sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Stadt Vreden regt eine eindeutigere Formulierung mit Bezug zu § 249 Abs. 4 BauGB an. Sofern dies nicht unmittelbar im Ziel selbst erfolgen kann, wird eine Ergänzung der Erläuterung angeregt.</p> <p>Für den Planungsraum Münsterland liegt ein Entwurf des Regionalplans mit der Festlegung von Windenergiebereichen vor. Für das Gebiet der Stadt Vreden entsprechen die Windenergiebereiche den bereits im gültigen</p>

<p>Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.</p>	<p>sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen. In allen Konzentrationszonen wurden die Planungen bereits umgesetzt. Hier bestehen keine oder allenfalls nur geringe Potenziale für einen zusätzlichen Anlagenbau. Als Beitrag zur Energiewende ist es für die Stadt Vreden nicht ausgeschlossen, auch vor Erreichen der Flächenbeitragswerte eine Bauleitplanung für einen Anlagenzubau außerhalb der bereits im Regionalplanentwurf festgelegten Windenergiebereiche einzuleiten. Dies ist nach § 245e Abs. 1 BauGB möglich. Es wird angeregt, im Ziel Bezug auf die aktuellen bundesgesetzlichen Regelungen inkl. der letzten Änderung vom 12.07.2023 (§ 245e Abs. 5 BauGB) zu nehmen.</p>
--	--

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

LEP-Entwurf	Stellungnahme
<p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, ● Aufschüttungen oder ● Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. 	<p>Durch die Änderung dieses Ziels entfällt im Wesentlichen eine räumliche Steuerung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen. Der Grundsatz 10.2-17, in dem besonders geeignete Standorte aufgeführt werden, entfaltet keine Steuerungswirkung.</p> <p>Eine Steuerung ist nach Ansicht der Stadt Vreden aber erforderlich, um einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen des Freiraums zu ermöglichen.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände nach § 35 BauGB für Freiflächen-Solaranlagen entlang von Autobahnen und übergeordneten Schienenwegen sowie für Agri-PV-Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen beinhalten bereits ein großes Flächenpotenzial, das mit einem zusätzlichen Nutzungsdruck auf landwirtschaftliche Flächen verbunden ist, ohne dass für diese Anlagen eine räumliche Steuerung und Planung und somit Abwägung verschiedener Belange überhaupt vorgesehen ist.</p> <p>Eine im Prinzip generelle Öffnung des Freiraums ohne steuernde Kriterien für Freiflächen-Solaranlagen führt zu einem weiteren Druck auf landwirtschaftliche Flächen.</p>

	Die Stadt Vreden regt daher an, eine räumliche Steuerung bzw. steuernde Kriterien für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen zu formulieren.
--	---

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

LEP-Entwurf	Stellungnahme
<p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</p> <p>Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p> <p>Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen.</p> <p>Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im</p>	<p>Es wird begrüßt, dass hochwertige Ackerböden geschützt werden, indem auf diesen Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen darf.</p> <p>Nach Ansicht der Stadt Vreden ist dies allerdings nicht ausreichend, um den landwirtschaftlichen Belangen in Vreden sowie auch im Münsterland gerecht werden zu können.</p> <p>Trotz vergleichsweise geringwertiger Böden in Vreden mit Bodenwertzahlen von 35 und niedriger hat die Landwirtschaft hier eine große wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung. Vom Strukturwandel in der Landwirtschaft bis zur Flächeninanspruchnahme für erforderliche Siedlungserweiterungen sind die Gründe für den Druck auf landwirtschaftliche Flächen ohnehin bereits vielfältig. Die erforderliche Energiewende mit dem korrespondierenden Flächenbedarf sowohl für die Windenergie als auch für Freiflächen-Solaranlagen erhöht den Druck auf die Fläche zusätzlich und verringert somit landwirtschaftliche Produktionsflächen. Agri-PV-Anlagen können geeignet sein, um für einen Interessensausgleich zu sorgen. Dies sollte nach Ansicht der Stadt Vreden aber nicht nur an der Bodenqualität festgemacht werden.</p>

<p>Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.</p>	<p>Es wird daher angeregt, Ackerböden auch in Regionen mit geringeren Bodenwertzahlen vor einer übermäßigen Inanspruchnahme durch Freiflächen-Solaranlagen, die nicht Agri-PV-Anlagen sind, zu schützen, um sowohl den Belangen der Landwirtschaft als auch den Belangen der Energieerzeugung gerecht werden zu können.</p>
---	---

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

LEP-Entwurf	Stellungnahme
<p>Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Brachflächen, • geeignete Halden und Deponien, • geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, • künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder • Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, <p>genutzt werden.</p> <p>Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.</p> <p>Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.</p> <p>Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im</p>	<p>Die planerische Zuweisung raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die nebenstehend aufgelisteten Flächen wird begrüßt. Nach Ansicht der Stadt Vreden ist eine Formulierung als Grundsatz hierfür nicht ausreichend, da dieser in der Abwägung grundsätzlich überwindbar ist und eine räumliche Steuerung für erforderlich gehalten wird (s. Stellungnahme zu Ziel 10.2-14)</p>

Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.